

Geschäftsverteilungsplan
des Sozialgerichts Bremen
für die Zeit ab dem 09. Februar 2016

Das Präsidium des Sozialgerichts Bremen hat, nachdem der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter/innen (§ 23 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG) gehört und dem nicht dem Präsidium angehörenden Richter/innen Gelegenheit zur Äußerung (§ 21e Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) gegeben wurde, die folgende Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 09. Februar 2016 beschlossen:

A. Aufteilung der Sachgebiete auf die Kammern und Kammervorsitzenden

<u>Kammer</u>	<u>Sachgebiet/Kammerzuständigkeit</u>	<u>Kammervorsitzende/r</u> <u>(1. Vertreter/in)</u>
	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme des Kindergeldrechts:	
13 AL	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 7 bis 9	Dr. Becker (Dr. Schmidt)
17 AL	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 6	König (Dr. May)
	Soziales Entschädigungsrecht und Streitigkeiten nach Landesblindenrecht sowie Schwerbehindertenrecht:	
3 VE/SB/BL	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge in SB mit den Endziffern 0 bis 2 3. Die Neueingänge in VE/BL mit den Endziffern 0 bis 8	Dettmering (Merold)
19 VE/SB/BL	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge in SB mit den Endziffern 4 bis 6 3. Die Neueingänge in VE/BL mit der Endziffer 9	Nguyen (Loeber)
20 SB	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge in SB mit den Endziffern 3, 7 bis 9	Tutz (Schlüter)

<u>Kammer</u>	<u>Sachgebiet/Kammerzuständigkeit</u>	<u>Kammervorsitzende/r (1. Vertreter/in)</u>
---------------	---------------------------------------	--

Krankenversicherung einschließlich der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem Lohnfortzahlungsgesetz bzw. dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz:

4 KR	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen. 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 5 	Dr. Schmidt (Dr. Becker)
7 KR	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen. 2. Die Neueingänge mit der Endziffer 6 und 7 	Loeber (Nguyen)
8 KR	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit der Endziffer 8 und 9 	Holst (Wiedemann)

Rentenversicherung:

11 R/KN	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die 20 jüngsten Verfahren aus der 14. Kammer 3. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 2 	Wiedemann (Holst)
14 R/KN	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen mit Ausnahme der 40 jüngsten Verfahren 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 3 bis 6 	Dr. May (König)
31 R/KN	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die nächsten 20 jüngsten Verfahren (vgl. oben 2. zur 11. Kammer) aus der 14. Kammer 3. Die Neueingänge mit den Endziffern 7 bis 9 	Klinger (Marr)

Unfallversicherung:

2 U	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 4 	Rothmaler (Mützelburg)
29 U	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 5 bis 9 	Mützelburg (Rothmaler)

<u>Kammer</u>	<u>Sachgebiet/Kammerzuständigkeit</u>	<u>Kammervorsitzende/r (1. Vertreter/in)</u>
Vertragsarzt-/Vertragszahnarztrecht:		
1 KA	Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen	Wiedemann (Holst)
30 KA	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Dr. Schmidt (Dr. Becker)
Pflegeversicherung:		
25 P	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Holst (Wiedemann)
Erziehungsgeld-/Elterngeldrecht, Kindergeldrecht, Kinderzuschlagsrecht, Betreuungsgeldrecht:		
12 EG/KG/BK	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Merold (Dettmering)
Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende:		
6 AS	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen mit Ausnahme der 30 jüngsten Verfahren aus 2015 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Loeber (Nguyen)
9 AS	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Schlüter (Dr. Stuth)
16 AS	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Nguyen (Loeber)
18 AS	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	Rothmaler (Mützelburg)
21 AS	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste)	König (Dr. May)

<u>Kammer</u>	<u>Sachgebiet/Kammerzuständigkeit</u>	<u>Kammervorsitzende/r (1. Vertreter/in)</u>
22 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Merold (Dettmering)
23 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Dettmering (Merold)
26 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die 30 jüngsten Verfahren aus der 6. Kammer aus 2015 3. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Marr (Klinger)
27 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Dr. Stuth (Tutz)
28 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Mützelburg (Rothmaler)
34 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Merold (Dettmering)
35 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Marr (Klinger)
36 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Klinger (Marr)
37 AS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge nach der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan (Turnusliste) 	Tutz (Schlüter)
Angelegenheiten des Sozialhilferechts, des Asylbewerberleistungsrechts und nach dem Brem. Landespflegegeldgesetz (SV):		
15 SO	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen SO 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 2 	Dr. Becker (Dr. Schmidt)

<u>Kammer</u>	<u>Sachgebiet/Kammerzuständigkeit</u>	<u>Kammervorsitzende/r (1. Vertreter/in)</u>
24 SO	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen SO 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 3 bis 6 und 9	Dr. Stuth (Tutz)
33 SO	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen SO 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 7 und 8	Dr. Becker (Dr. Schmidt)
38 AY	1. Die in der 15. Kammer nicht erledigten Streitsachen AY 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 und 1	Marr (Klinger)
39 AY	1. Die in der 24. Kammer nicht erledigten Streitsachen AY 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 2 bis 6 und 9	Dr. Stuth (Tutz)
40 AY	1. Die in der 33. Kammer nicht erledigten Streitsachen AY 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 7 und 8	Marr (Klinger)
5 SV	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Dr. Stuth (Tutz)
Güterichterverfahren:		
32 SF	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Dr. Stuth Dr. Schnitzler
Sonstige Streitverfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können; Sonstige Streitsachen: Kostensachen, Befangenheitsanträge		
10 SV/SF	1. Die in der Kammer nicht erledigten Streitsachen 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Schlüter (Dr. Stuth)
Sonstige Streitsachen im Sinne von § 205 SGG i. V. m. § 22 SGB X:		
0 SF	1. Die in der Kammer nicht erledigten Anträge 2. Die Neueingänge mit den Endziffern 0 bis 9	Holst (Wiedemann)

B. Vertretung der Kammervorsitzenden

Die Vertretung der Kammervorsitzenden und die Vertretungsreihenfolge wird wie folgt geregelt:

Kammervorsitzende/r: Vertreter/in:

Dr. Becker	Dr. Schmidt, König, Dr. Stuth, Dr. May, Dettmering
Dettmering	Merold, Nguyen, Tutz, Loeber, Dr. Becker
Holst	Wiedemann, Dr. Stuth, Dr. May, Klinger, Dr. Schmidt
Klinger	Marr, Wiedemann, Holst, Dr. Becker, König
König	Dr. May, Dr. Becker, Loeber, Marr, Tutz
Loeber	Nguyen, Marr, König, Dettmering, Mützelburg
Marr	Klinger, Loeber, Merold, König, Dr. Stuth
Dr. May	König, Mützelburg, Schlüter, Wiedemann, Klinger
Merold	Dettmering, Rothmaler, Marr, Dr. Schmidt, Dr. May
Mützelburg	Rothmaler, Dr. May, Nguyen, Tutz, Merold
Nguyen	Loeber, Tutz, Dettmering, Merold, Marr
Rothmaler	Mützelburg, Schlüter, Dr. Schmidt, Nguyen, Loeber
Schlüter	Dr. Stuth, Merold, Rothmaler, Mützelburg, Holst
Dr. Schmidt	Dr. Becker, Holst, Wiedemann, Schlüter, Nguyen
Dr. Stuth	Tutz, Klinger, Dr. Becker, Holst, Schlüter
Tutz	Schlüter, Dettmering, Mützelburg, Rothmaler, Wiedemann
Wiedemann	Holst, Dr. Schmidt, Klinger, Dr. Stuth, Rothmaler

Die 6. bis 16. Vertreter richten sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Richternamen, jeweils beginnend mit der/dem der/dem zu Vertretenden im Alphabet folgenden Richterin/Richter, wobei Personen, die bereits als 1. bis 5. Vertreterin/Vertreter aufgeführt worden sind, übergangen werden.

Kommt zu einer Vertretung eine weitere Vertretung hinzu, übernimmt der/die nächstfolgende Richter/in die weitere Vertretung.

Ist ein/e Vorsitzende/r in einem Verfahren nach § 60 SGG ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (auch Selbstablehnung) wird die Zuständigkeit der Kammer des/der Vorsitzenden begründet, der/die als nächste/r in der Vertretungsreihenfolge für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Ist kein/e weitere/r Vorsitzende/r für das betreffende Sachgebiet zuständig, wird der/die regelmäßige Vertreter/in zuständig.

C. Zuordnung der Streitsachen zu den Sachgebieten

Die Zugehörigkeit der Klagen und anderen Verfahren (z.B. Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, isolierte Prozesskostenhilfe-Anträge etc.) - im Folgenden: Streitsachen - zu den einzelnen Sachgebieten richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungs- oder Versorgungsträger, der den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder nach dem Klagevorbringen zu erlassen hätte. Andernfalls richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet, dem die erhobenen Ansprüche im Wesentlichen zuzuordnen sind.

Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

- 1) Streitigkeiten nach § 143 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) (Seemannskasse) fallen in die Zuständigkeit der Kammern für Unfallversicherung.
- 2) Streitigkeiten nach dem
 - a) Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG),
 - b) Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG),
 - c) Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG),fallen in Zuständigkeit der Kammern für Rentenversicherung.
- 3) Streitigkeiten
 - a) nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG; KVLG 1989),
 - b) nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen,
 - c) aus Beitragsbescheiden der Gesetzlichen Krankenversicherung, die zugleich im Namen der Sozialen Pflegeversicherung ergehen, sowie Streitigkeiten aus Beitragsbescheiden der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung, denen der gleiche Lebenssachverhalt zu Grunde liegt, fallen in die Zuständigkeit der Kammern für Krankenversicherung. Dies gilt entsprechend auch für Streitigkeiten, in denen es um die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung geht.

4) Die nach § 18 Abs. 4, § 21, § 22 Abs. 2 SGG zu treffenden Entscheidungen fallen in die Zuständigkeit der 25. Kammer.

5) Streitigkeiten

- a) nach § 197 Abs. 2 SGG, § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG und § 4 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG), soweit die Streitigkeiten die Entschädigung von ehrenamtlichen Richter/inne/n betreffen, fallen in das Sachgebiet "Sonstige Streitsachen" (SF)
- b) für die der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht eröffnet ist, fallen in das Sachgebiet „Sonstige Streitverfahren“ (SV).
- c) für die der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach § 51 SGG eröffnet ist, für die aber eine Fachkammer beim Sozialgericht Bremen nicht besteht, fallen in das Sachgebiet „Sonstige Streitverfahren“ (SV).

Ergibt sich für einen zunächst dem Sachgebiet „Sonstige Streitverfahren“ (SV) zugeordneten Rechtsstreit im weiteren Verlauf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sachgebiet, so entscheidet das Präsidium, in welches Sachgebiet die Streitsache gehört.

6) Verfahren nach § 22 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren - (SGB X) in Verbindung mit § 205 SGG fallen in das Sachgebiet „Sonstige Streitsachen“ (SF).

D. Zuordnung der Streitsachen zu den Kammern

Die Eintragung der Streitsachen in das Prozessregister erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen desselben Sachgebietes erfolgt die Sortierung nach dem Alphabet, wie im folgenden Absatz beschrieben.

Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich dabei nach den Buchstaben des (ersten) Zunamens des/der Klägers/in bzw. Antragstellers/in (wird eine Streitsache durch mehrere Personen anhängig gemacht, ist der Zuname derjenigen Person maßgeblich, dessen Buchstabenfolge am weitesten vorne im Alphabet steht) bzw. der (ersten) Bezeichnung der Gesellschaft (Firma), des Vereins, der (sonstigen) juristischen Person, der (sonstigen) nicht rechtsfähigen Personenvereinigung im Sinne von § 70 Nr. 2 SGG oder der Behörde (insoweit ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Zuname maßgeblich; fehlt in der Bezeichnung ein Zuname, ist der erste Buchstabe der Gesamtbezeichnung maßgeblich). Artikel („Der“, „Die“, „Das“) bleiben dabei ohne Berücksichtigung. Bei von einem Insolvenzverwalter anhängig gemachten Streitsachen ist der Name/die Bezeichnung des Gemeinschuldners nach der vorgenannten Regelung für die alphabetische Bestimmung maßgebend.

Als (erster) Zuname gilt die Namensbezeichnung, die den Zunamen maßgeblich individualisiert und mit einem großen Buchstaben beginnt (z.B. „von **A**del“, de (la) **R**osa“, „Mc**C**artney“ etc.). Bei gleichen Zunamen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Buchstaben des Vornamens (Rufnamens).

Sofern zum Zeitpunkt der Eintragung einer neuen Streitsache in das Prozessregister eine demselben Sachgebiet zugehörige Streitsache des/derselben Klägers/in bzw. Antragstellers/in als noch anhängig im Prozessregister eingetragen ist, wird – vorbehaltlich der Regelung im übernächsten Satz - die Zuständigkeit der Fachkammer begründet, die für die **ältere**

Streitsache zuständig ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die neue Streitsache in eine in Teil A. als solche bezeichnete Bestandskammer einzutragen wäre. Sind Streitsachen des/derselben Klägers/in bzw. Antragstellers/in aus demselben Sachgebiet im Prozessregister für verschiedenen Fachkammern eingetragen – etwa infolge früherer Umverteilung von Beständen –, ist die neue Streitsache im Prozessregister für die Fachkammer einzutragen, für die die **jüngste** Streitsache dieses/r Klägers/in bzw. Antragstellers/in eingetragen ist. Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht für den Fall, dass ein Sozialleistungsträger, eine Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung, eines ihrer Selbstverwaltungsorgane oder ein Krankenhaus die neue Streitsache anhängig macht. Die vorstehende Ausnahme darf allerdings nicht dazu führen, dass denselben Streitgegenstand betreffende Eil- und Klageverfahren verschiedenen Kammern zugewiesen werden.

Im Sachgebiet AS (Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende) erfolgt die Verteilung der Neueingänge nach einer Turnusliste, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplans ist (Anlage). Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres beginnt der jeweilige Turnus unabhängig vom gerade erreichten Stand von vorne.

Entfällt ein neu eingehendes Verfahren aufgrund der Sachzusammenhangsregelung (oben Absatz 4) auf eine AS-Kammer, die zum Zeitpunkt der Eintragung gerade keine reguläre Turnuszuteilung erfährt, wird dies zugunsten der betroffenen Kammer auf den Turnus angerechnet (Gutschrift).

Eingegangene Verfahren, die zunächst einer nicht zuständigen Kammer zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens in der abgebenden AS-Kammer (Lastschrift) – ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren – in der im Zeitpunkt des Verfahrenseingangs zuständigen AS-Kammer bei Anrechnung auf den Turnus (Gutschrift) eingetragen.

In folgenden Fällen wird ein einzutragendes Verfahren nicht auf den Turnus nach der Anlage angerechnet:

- a) in den Fällen des § 18 Abs. 3 Buchst. a, b und f der AktO-SG,
- b) Neueintragung bei Trennung von Verfahren in der Kammer, die den Trennungsbeschluss erlassen hat.

Gutschriften werden eingelöst, indem bei der nächsten regulären Zuteilung an die betroffene Kammer die Zuteilung um die Gutschrift verringert wird.

Lastschriften werden eingelöst, indem der abgebenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus das nächste einzutragende AS-Hauptsacheverfahren zugeordnet wird. Ist das nächste einzutragende Verfahren im Sinne des Satzes 1 aufgrund der Sachzusammenhangsregelung (oben Absatz 4) in eine andere Kammer einzutragen, wird das nachfolgende Verfahren nächstes Verfahren im Sinne dieser Regelung.

Änderungen der Turnuslisten während des laufenden Kalenderjahres unterbrechen den laufenden Turnus nicht. Sie werden erst nach vollständigem Durchlaufen eines Turnuszyklus wirksam.

Rechtshilfeersuchen anderer Behörden oder Gerichte werden wie gewöhnliche Eingänge behandelt und entsprechend zugeordnet.

Im Übrigen gelten die folgenden besonderen Regelungen:

- 1) Die Kammerzuständigkeit für Erstattungsstreitigkeiten von Krankenkassen oder Pflegekassen gegen Träger der Versorgungsverwaltung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) richtet sich nicht nach dem Namen oder der Bezeichnung des/der Klägers/in bzw. Antragstellers/in (z.B. AOK Bremen/Bremerhaven), sondern nach dem (ersten) Zunamen des/der Geschädigten.
- 2) Zurückverweisungen durch das Landessozialgericht (§ 159 SGG) und Abhilfeentscheidungen in Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung (§ 145 SGG in der bis zum 2.1.2002 geltenden Fassung) fallen in die Zuständigkeit der Kammer, in der die angefochtene Entscheidung gefällt worden ist.
- 3) Bei Verbindungen mehrerer in verschiedenen Kammern anhängiger Streitsachen geht die Zuständigkeit für die verbundene(n) Streitsache(n) auf die Kammer über, die die Verbindung beschlossen hat. Werden diese Verfahren wieder getrennt, bleibt die Zuständigkeit bei der Kammer, die die Trennung beschließt.
- 4) Bei der Wiederaufnahme von ruhend gestellten oder ausgesetzten Verfahren erfolgt die Eintragung in der bisherigen Kammer. Existiert diese nicht mehr oder ist sie für ein anderes Rechtsgebiet zuständig geworden, so ist die Wiederaufnahme wie ein Neueingang zu behandeln.
- 5) Zwangsvollstreckungsanträge werden in der Kammer eingetragen, in der die zu vollstreckende Entscheidung getroffen worden ist. Sie werden wie Eilverfahren behandelt.

E. Regelungen bei einem Wechsel im Kammervorsitz

Bei einem Wechsel im Kammervorsitz bleibt die Zuständigkeit des/der Kammervorsitzenden für diejenigen Verfahren über das Datum des Wechsels hinaus bis zur Erledigung des Rechtsstreits erhalten, in denen vor dem Datum des Wechsels eine Ladung zu einem Termin nach dem Datum des Wechsels verfügt worden ist.

Die Zuständigkeit des/der Kammervorsitzenden bleibt ferner für diejenigen Verfahren erhalten, in denen die Hauptsache vor dem Datum des Wechsels erledigt war, in denen aber nachgehende Entscheidungen (z.B. Entscheidungen nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG, § 102 Satz 3 SGG, § 192 SGG) zu treffen sind.

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht, wenn der/die ursprüngliche Kammervorsitzende nach dem Wechsel nicht mehr am Sozialgericht Bremen tätig ist oder dies für voraussichtlich mehr als sechs Monate sein wird. In diesem Fall geht die Zuständigkeit für die vorgenannten Entscheidungen auf den/die Kammervorsitzenden über, der die entsprechende Kammer übernimmt.

F. Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter/innen auf die Kammern

Die ehrenamtlichen Richter/innen sind in der Reihenfolge heranzuziehen, in der sie in den Zuteilungslisten aufgestellt sind.

Für Sitzungen, die in Bremerhaven durchgeführt werden, sind (außer in Angelegenheiten nach § 12 Abs. 3 SGG) nur ehrenamtliche Richter/innen nach der Reihenfolge in den Zuteilungslisten heranzuziehen, die aus den für Bremerhaven aufgestellten Vorschlagslisten berufen wurden und in den Zuteilungslisten entsprechend gekennzeichnet sind. Im Falle der Heranziehung für eine Sitzung in Bremerhaven werden diese Richter für die weitere Einteilung einmal übergangen.

Für den Fall der Verhinderung eines/einer ehrenamtlichen Richters/in ist der/die nächste in der Reihe als Vertretung hinzuziehen, sofern sie/er nicht bereits ebenfalls zu einer Sitzung geladen wurde. Ist auch die Vertretung verhindert, wird der/die übernächste herangezogen usw. usf. Der Vertretene ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung heranzuziehen; derjenige, der vertreten hatte, wird in diesem Fall übergangen.

G. Güterichter

- 1) Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne des § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt: RnSG Dr. Stuth und RLSG Dr. Schnitzler.
- 2) Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander. Dies gilt auch für ein von einem anderen Gericht verwiesenes Verfahren, sofern dieses übernommen werden soll.
- 3) Die Güterichterin oder der Güterichter kann im Einzelfall ein Verfahren an die hierfür bestimmten Güterichterinnen und Güterichter anderer Gerichte verweisen.
- 4) Die Güteverhandlungen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

gez. Holst

gez. Schlüter

gez. Dr. Stuth

gez. Wiedemann

Turnusliste (Anlage zum GVP ab 09.Februar 2016)

LFDNR	REGISTER	KAMMER	SOLL	Turnus
1	AS	6	3	1
2	AS	9	1	1
3	AS	16	3	1
4	AS	18	3	1
5	AS	21	2	1
6	AS	22	3	1
7	AS	23	2	1
8	AS	26	3	1
9	AS	27	1	1
10	AS	28	3	1
11	AS	34	1	1
12	AS	35	1	1
13	AS	36	1	1
14	AS	37	3	1
15	AS	6	2	2
16	AS	9	1	2
17	AS	16	2	2
18	AS	18	3	2
19	AS	21	2	2
20	AS	22	3	2
21	AS	23	1	2
22	AS	26	2	2
23	AS	27	0	2
24	AS	28	2	2
25	AS	34	0	2
26	AS	35	1	2
27	AS	36	1	2
28	AS	37	2	2
29	AS	6	3	3
30	AS	9	1	3
31	AS	16	3	3
32	AS	18	3	3
33	AS	21	2	3
34	AS	22	3	3
35	AS	23	2	3
36	AS	26	3	3
37	AS	27	1	3
38	AS	28	3	3
39	AS	34	0	3
40	AS	35	1	3
41	AS	36	1	3
42	AS	37	2	3

LFDNR	REGISTER	KAMMER	SOLL	Turnus
43	AS	6	2	4
44	AS	9	1	4
45	AS	16	2	4
46	AS	18	2	4
47	AS	21	2	4
48	AS	22	3	4
49	AS	23	1	4
50	AS	26	2	4
51	AS	27	0	4
52	AS	28	2	4
53	AS	34	0	4
54	AS	35	0	4
55	AS	36	1	4
56	AS	37	2	4